

Begleiteter Suizid

(Vgl. Artikel «Suizidhilfe: Versuch einer Regelung»; AV vom 11.7.2009)

Es gibt juristische Texte, die man nur vorlesen muss, um alle abzuschrecken, die nicht daran mitgearbeitet haben – so sperrig sind die Formulierungen und so unerfreulich ist das Thema. Die nüchternen Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Suizidbeihilfe-Organisation «Exit» und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gehören dazu. Lässt man sich dann aber doch auf den Wortlaut ein, ist kaum noch mit Grund zu bestreiten, dass er nötig ist. Solange der letzte Ausweg des begleiteten Suizids für schwer Leidende und Sterbende legal möglich bleiben soll, sind im Land auch Suizidbeihilfe-Organisationen unverzichtbar. Ansonsten müssten Ärzte den Tod willentlich herbeiführen, was die meisten Mediziner ablehnen, ebenso wie Standesorganisationen. Die Vorgehensweise beim begleiteten Suizid festzulegen, taugliche Mittel zu bestimmen und untaugliche zu verbieten, Pauschalzahlungen festzusetzen und die ordnungsgemässe Buchführung zu kontrollieren, das sind sehr wohl Aufgaben des Gemeinwesens.

Insofern ist es nicht anrühlich, dass der Kanton Zürich und der private Verein «Exit» dergleichen festgelegt haben. Eher schon, dass «Dignitas» sich nicht an diese Regeln halten will. Es geht um das Recht auf einen würdigen Tod, das Recht auf Selbstbestimmung (eher Patienten-Mitbestimmung über den eigenen Todeszeitpunkt), um die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürger, um den korrekten Umgang mit tödlichen Pharmaka und um die amtliche Feststellung von Todesart und -ursache. Zürich will Vorreiter sein für die überfällige Regelung in einem Bundesgesetz. Das muss unbedingt «Dignitas» einschliessen. Die terzStiftung sieht in der nun unterschriebenen Vereinbarung einen ersten Schritt, allen Beteiligten Rechtssicherheit zu geben.

Dr. Thomas Meyer
Leiter Wissenschaft
terzStiftung
Seestrasse 112
8267 Berlingen